

Preisliste

Entgelte für Netzzugang Strom



Gültig ab dem 01.01.2022

Preisliste

Preise und Konditionen für die Netznutzung der Bielefelder Netz GmbH (Gültig ab 01.01.2022)

Die Preise und Konditionen gelten für alle Netzkunden und Stromlieferanten, die die Netze der Bielefelder Netz GmbH nutzen.

Die Grundlage für den Netzzugang und die Netznutzung bilden der Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag und der Netznutzungsvertrag sowie der mit dem Stromlieferanten jeweils geschlossene Stromlieferungsvertrag.

Preisbestandteile

Der Netznutzungspreis setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen:

- Entgelt für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich des übergeordneten Verbundnetzes des Übertragungsnetzbetreibers
- Entgelt für Monatsleistungspreis für Letztverbraucher mit hoher und zeitlich begrenzter Leistungsaufnahme
- Entgelt für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG
- Entgelt für die Bereitstellung von Reservenetzkapazität
- Entgelt für Blindarbeit
- Entgelt für Mehr- und Mindermengen
- Entgelt für Messstellenbetrieb (inklusive Messung, Messwertaufbereitung und Datenübertragung)
- Individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 4 StromNEV
- Entgelt für weitere Dienstleistungen

Weitere Entgeltkomponenten:

- Konzessionsabgabe
- KWKG-Umlage
- § 19 StromNEV-Umlage
- Offshore-Netzumlage
- § 18 AblV-Umlage
- Umsatzsteuer

Preisermittlung

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur durch Netzkunden mit Lastgangzählung

Die Preise für Netzkunden mit Lastgangzählung werden pro Abnahmestelle wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Jahresarbeit in kWh (entnommen e Energiemenge)}}{\text{Jahresmaximalleistung in kW (höchster } \frac{1}{4} - h - \text{Leistungs- mittelfwert)}} = \text{Jahresnutzungsdauer}$$

In Abhängigkeit der Jahresnutzungsdauer sind die Entgelte für Leistung und Arbeit dem Preisblatt 1 zu entnehmen.

Das Netznutzungsentgelt ergibt sich dann aus der Summe der Einzelmultiplikationen des Leistungspreises mit der Jahresmaximalleistung und des Arbeitspreises mit der Jahresarbeit. Jahresmaximalleistung und- arbeit beziehen sich jeweils auf das Kalenderjahr.

Entgelt für die Nutzung der Netzinfrastruktur durch Netzkunden ohne Lastgangzählung

Für Netzkunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung bietet die Bielefelder Netz GmbH eine vereinfachte Berechnung auf Basis analytischer Lastprofile mit einem Grund- und einem Arbeitspreis an. Diese Regelung gilt für Netzkunden mit einer Jahresenergiemenge von weniger als 100.000 kWh. (Preisblatt 1)

Entgelt für Monatsleistungspreis für Letztverbraucher mit hoher und zeitlich begrenzter Leistungsaufnahme (§ 19 Abs. 1 StromNEV)

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere Leistungsaufnahme gegenübersteht, ist alternativ zu den ausgewiesenen Jahresleistungspreisen (Preisblatt 1) eine Abrechnung auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen (Preisblatt 2) möglich.

Entgelt für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Die Entgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG können dem Preisblatt 3 entnommen werden. Preise für Nachtspeicherheizungs- Wärmepumpen- und Ladesäulenkunden der Bielefelder Netz GmbH sind in den Preisblättern 3a, 3b und 3c abgebildet.

Entgelt für Bereitstellung von Reservenetzkapazität

Für die Reservenetzkapazität gilt ein jährlicher Leistungspreis (€/kW_a) in Abhängigkeit von der Dauer der jährlichen, im Voraus angemeldeten Reserveinanspruchnahme und der Entnahmespannungsebene des Netzkunden. (Preisblatt 5)

Entgelt für Blindarbeit

Überschreitet die gesamte während der Hochtarifzeit (HT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit 50% der während der HT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit (Leistungsfaktor = $\cos \phi = 0,9$ induktiv), so ist ein Entgelt für die 50% der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit gemäß Preisblatt 6 zu entrichten.

Die Bielefelder Netz GmbH behält sich vor, die während der Niedertarifzeit (NT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene kapazitive Blindarbeit, die 50% der während der NT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit übersteigt, in gleicher Weise in Rechnung zu stellen.

Allgemeine Schaltzeiten HT / NT

Als HT-Zeit gelten die Stunden von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr in den Monaten April bis September sowie von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr in den Monaten Oktober bis März. Die anderen Stunden im Jahr gelten als NT-Zeit.

Entgelt für Mehr- und Mindermengen

Die Bielefelder Netz GmbH verwendet das erweiterte analytische Lastprofilverfahren. Hierbei werden die Kunden ohne Lastgangzählung im Niederspannungsnetz auf Basis von analytischen Lastprofilen beliefert und abgerechnet. Für die Abrechnung der jährlichen Differenzen zwischen der aus der analytischen Bilanzierung resultierenden, abrechnungsrelevanten und der tatsächlich verbrauchten Energie werden im Rahmen der Saldierung der Kundenkreise des Lieferanten die bezogenen Mehr- und Mindermengen des Lieferzeitraums auf Basis des stundenbasierten Spotmarktpreises der EEX bewertet und entsprechend berechnet, bzw. vergütet.

Beim analytischen Verfahren werden keine Strommengen von der Bielefelder Netz GmbH geliefert bzw. bezogen, es findet ein reiner Ausgleich zwischen den Lieferanten statt. (Preisblatt 7)

Entgelt für Messstellenbetrieb

Die Preise für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, hängen von der technischen Auslegung des Netzanschlusses und der Mess- und Zähleinrichtungen ab. Die Preise gelten nicht für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen im Sinne von § 29 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). (Preisblatt 8)

Die Entgelte für den Einsatz von Drehstrom-Zweitartfzählern sind im Preisblatt nicht separat ausgewiesen. Abrechnungstechnisch besteht das Entgelt für eine Drehstrom-Zweitartfzählung immer aus der Summe der Entgeltkomponenten „Drehstrom-Eintartfzählung“ und „Schaltgerät“. Elektronische Zähler, die die Anforderungen des § 29 Abs. 3 MsbG nicht erfüllen, werden im Folgenden „EDL 21-Zähler“ genannt.

Bei monatlicher, vierteljährlicher oder halbjährlicher Ablesung von SLP-Kunden durch die Bielefelder Netz GmbH fallen Entgelte für Extraablesung an. (Preisblatt 9)

Entgelt für weitere Dienstleistungen

Weitere Dienstleistungen des Netzbetreibers sind im Preisblatt 9 enthalten.

Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe für Tarfkunden im Sinne des § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV und Sondervetragskunden im Sinne von § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV richtet sich nach der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung und nach den mit der betreffenden Gemeinde bzw. Stadt vereinbarten Abgabesätzen. (Preisblatt 4a)

KWKG-Umlage

Nach § 26 Abs. 1 KWKG sind Netzbetreiber berechtigt, die Kosten für die nach dem KWKG erforderlichen Ausgaben bei der Berechnung der Netzentgelte als Aufschlag in Ansatz zu bringen (KWKG-Umlage). Die KWKG-Umlage für 2022 kann dem Preisblatt 4b entnommen werden.

Die aktuell gültige Umlage sowie weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

§ 19 StromNEV-Umlage

Die entgangenen Erlöse für Sonderformen der Netznutzung gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher umgelegt. Die § 19 StromNEV-Umlage für 2022 wird ab dem 01. Januar 2022 von Letztverbrauchern erhoben. (Preisblatt 4c)

Die aktuell gültige Umlage sowie weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage wird gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG auf alle Letztverbraucher umgelegt. Die Offshore-Netzumlage für 2022 wird ab dem 01. Januar 2022 von Letztverbrauchern erhoben. (Preisblatt 4d)

Die aktuell gültige Umlage sowie weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

§ 18 AbLaV-Umlage

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird gemäß § 18 AbLaV auf alle Letztverbraucher umgelegt. Die Umlage für abschaltbare Lasten für 2022 wird ab dem 01. Januar 2022 von Letztverbrauchern erhoben. (Preisblatt 4e)

Die aktuell gültige Umlage sowie weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit zur Gewährung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 4 StromNEV für Letztverbraucher, die dem Netz der Bielefelder Netz GmbH Strom ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz der Bielefelder Netz GmbH einspeisen.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer und künftige, die Netznutzung betreffende Steuern und Abgaben werden mit dem jeweils geltenden Satz auf alle Entgelte und Preise aufgeschlagen. Alle genannten Entgelte und Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweils gültigen Satz (z.Zt.19%) berechnet.

Preisblätter

Preisblatt 1 Nutzung der Netzinfrastruktur

Netzkunden mit Lastgangzählung

	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
Entnahmestelle im	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [Cent/kWh]
Hochspannungsnetz	4,72	3,82	93,15	0,29
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	5,27	4,06	96,69	0,40
Mittelspannungsnetz	8,81	4,43	96,44	0,92
Umspannung Mittel-/Niederspannung	10,11	4,59	99,76	0,98
Niederspannungsnetz	11,80	4,93	73,00	2,41

Netzkunden ohne Lastgangzählung Niederspannungsnetz

Grundpreis:	36,00 €/a
Arbeitspreis:	5,49 Cent/kWh

Preisblatt 2 Monatsleistungspreissystem

Entnahmestelle im	Leistungspreis [€/kW/Monat]	Arbeitspreis [Cent/kWh]
Hochspannungsnetz	15,53	0,29
Umspannung Hochspannung/Mittelspannung	16,12	0,40
Mittelspannungsnetz	16,07	0,92
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	16,63	0,98
Niederspannungsnetz	12,17	2,41

Preisblatt 3 Unterbrechbarer Verbrauch nach § 14a EnWG

Preisblatt 3a Nachtspeicherheizung (Entnahmestelle im Niederspannungsnetz)

Grundpreis:	36,00 €/a
Arbeitspreis:	3,05 Cent/kWh

Preisblatt 3b Wärmepumpe (Entnahmestelle im Niederspannungsnetz)

Grundpreis:	36,00 €/a
Arbeitspreis:	4,50 Cent/kWh

Preisblatt 3c Ladesäule (Entnahmestelle im Niederspannungsnetz)

Grundpreis:	36,00 €/a
Arbeitspreis:	4,50 Cent/kWh

Preisblatt 4 Abgaben, Aufschläge und Umlagen

Preisblatt 4a Konzessionsabgabe

Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner*	1,32 Cent/kWh
Tarifkunden in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59 Cent/kWh
Tarifkunden in Gemeinden bis 500.000 Einwohner**	1,99 Cent/kWh
Tarifkunden in Gemeinden über 500.000 Einwohner	2,39 Cent/kWh
Schwachlaststrom	0,61 Cent/kWh
Sondervertragskunden	0,11 Cent/kWh

*Konzessionsgebiet Werther **Konzessionsgebiet Bielefeld

Preisblatt 4b KWKG-Umlage

Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,378 Cent/kWh
Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a) (Verbräuche über 1 GWh)	0,0567 Cent/kWh
Stromspeicher (§ 27b) (Gesamte Verbräuche inkl. 1 GWh)	0,0 Cent/kWh
Schienenbahnen (Verbräuche über 1 GWh) gem. § 27c Abs. 1 Satz 1	0,040 Cent/kWh
Schienenbahnen mit Stromkostenintensität (Verbräuche über 1 GWh) gem. § 27c Abs. 1 Satz 2	0,030 Cent/kWh

Preisblatt 4c § 19 StromNEV-Umlage

Letztverbrauchergruppe		
A'	bis einschließlich 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,437 Cent/kWh
B'	für über 1.000.000 kWh/a hinausgehende, selbstverbrauchte Strombezüge je Abnahmestelle	0,050 Cent/kWh
C'	für über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strombezüge je Abnahmestelle, sofern Letztverbraucher Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen	0,025 Cent/kWh

Preisblatt 4d Offshore-Netzumlage

Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,419 Cent/kWh
---	-----------------------

Für die privilegierten Letztverbräuche sind nach § 17f Abs. 5 EnWG die speziellen Bestimmungen der §§ 27 bis 27c KWKG entsprechend anzuwenden.

Preisblatt 4e § 18 AbLaV-Umlage

§ 18 AbLaV-Umlage	0,003 Cent/kWh
--------------------------	-----------------------

Preisblatt 5 Entgelt für Reservenetzkapazität

Entnahmestelle im	Reserveinanspruchnahme		
	0 - 200 h/a [€/kWa]	200 - 400 h/a [€/kWa]	400 - 600 h/a [€/kWa]
Hochspannungsnetz	29,64	35,57	41,49
Mittelspannungsnetz	44,26	53,11	61,96
Niederspannungsnetz	71,03	85,23	99,44

Die Höhe der Reservenetzkapazität, wie auch die zeitliche Inanspruchnahme legt der Lieferant/Kunde fest. Sie ist abhängig von der zeitlich befristeten Belieferung bei Ausfall seiner Eigenerzeugungsanlagen. Sie ist in der Höhe begrenzt auf die im Einzelfall tatsächlich nicht zur Verfügung stehende Erzeugungsleistung. Ein fehlender Wärmeabsatz bei KWK-Anlagen berechtigt nicht zur Inanspruchnahme der bestellten Reservenetzkapazität. Die Höhe der Reservenetzkapazität bestimmt der Lieferant/Kunde; sie kann auch Null betragen. Die Reservenetzkapazität muss unabhängig von ihrer Inanspruchnahme bezahlt werden.

Die bestellte Reservenetzkapazität kann jährlich zeitgleich mit der Anmeldung der Revisionszeit der Eigenerzeugungsanlage, das sind in der Regel 2 Monate vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes, angepasst werden.

Beginn, Maximum, die voraussichtliche Dauer und Ende der Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität müssen Bielefelder Netz unverzüglich gemeldet und auf Verlangen nachgewiesen werden. Für die zeitliche Inanspruchnahme der bestellten Netzreservekapazität bis zu 600 Stunden werden die oben genannten Leistungsentgelte je nach in Anspruch genommener Stundenanzahl in Rechnung gestellt.

Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Reservenetzkapazität ist jährlich durchzuführen; die abrechnungsrelevante Jahreshöchstlast wird um die kumulierte Zeitdauer der in Anspruch genommenen Reservenetzkapazität gemindert. Die Zeitdauer der Inanspruchnahme wird am Ende des Abrechnungsjahres ermittelt.

Störungsbedingte Inanspruchnahmen von Reservenetzkapazitäten sind alsbald fernmündlich unter Nennung des Eintritts und der Störungsursache anzuzeigen. Innerhalb von drei Werktagen sind Beginn und Ende der Inanspruchnahme der Reservenetzkapazität anhand geeigneter Belege in ihrer Auswirkung auf die Eigenerzeugung schriftlich nachzuweisen. Ohne entsprechende fristgemäße Mitteilung wird die Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität bei der Abrechnung nicht berücksichtigt. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahmen von Reservenetzkapazität sind dem Netzbetreiber auf Verlangen nachzuweisen.

Die bestellte Reservenetzkapazität ist, falls vereinbart, unter Nennung der einzelnen Eigenerzeugungsanlagen als Anlage zum Netznutzungsvertrag beigelegt.

Preisblatt 6 Entgelt für Blindarbeit

Entnahmestelle im		[Cent/kvarh]
Hochspannungsnetz		0,00
Mittelspannungsnetz		0,00
Niederspannungsnetz		0,00

Preisblatt 7 Entgelt für Mehr- und Mindermengen

Vergütung für Mehrlieferung des Lieferanten	stundenbasierter EEX-Spotmarkt- preis	Cent/kWh
Entgelt für Minderlieferung des Lieferanten	stundenbasierter EEX-Spotmarkt- preis	Cent/kWh

Preisblatt 8 Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung*

Entnahmen ohne Lastgangzählung in Niederspannung	Jahresentgelte [€/Jahr]
Drehstromzähler	14,16
EDL 21-Zähler	14,16
Schaltgerät	20,36
Wandlersatz	38,70
Maximumzähler	60,00
Festnetz-Modem	38,00
Funk-Modem (z.B. GSM)**	80,00

*Die Preise für Standardlastprofilmessungen beinhalten **eine** rollierende Ablesung pro Jahr und Zähler im Turnus der Bielefelder Netz GmbH.

Entnahmen mit Lastgangzählung tägliche Datenbereitstellung***	Jahresentgelte [€/Jahr]
Hochspannung	1.142,00
Umspannung Hochspannung/Mittelspannung	503,00
Mittelspannung	503,00
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	451,30
Niederspannung	451,30
Funk-Modem (z.B. GSM)**	80,00
Entgelt für Bereitstellung Wandlersatz	
Mittelspannung (einschl. Umspannung HS/MS)	139,00
Niederspannung (einschl. Umspannung MS/NS)	38,70

Preisabschlag für alle Spannungsebenen (HS / MS / NS)

kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung	38,00
---	--------------

**Sofern durch den Anschlussnehmer/-nutzer kein Datenanschluss - analoger Telekommunikationsanschluss - an der Zähleinrichtung zur Verfügung gestellt wird, besteht die Möglichkeit den Datenanschluss über ein GSM-Modem entgeltpflichtig durch den Netzbetreiber realisieren zu lassen.

***Bei einer vom Standard – entsprechend Metering Code – abweichenden Datenbereitstellung werden die Preise gesondert vereinbart.

Preisblatt 9 Entgelt für weitere Dienstleistungen

Dienstleistungen	Entgelt [€]
Extraablesung	25,00
Niederspannung ohne Lastgangzählung: Unterbrechung/ Wiederherstellung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung*	45,50
Niederspannung mit Lastgangzählung: Unterbrechung/ Wiederherstellung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung*	80,00
Niederspannung: Inkasso Außendienst*	45,50
Mittel- und Hochspannung: Unterbrechung/ Wiederherstellung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung*	160,00
Mittel- und Hochspannung: Inkasso Außendienst*	45,50
Mahngebühr je Mahnung	0,85

*Die Entgelte werden auch erhoben, wenn die Durchführung der Dienstleistung nicht erfolgreich war.
Die Entgelte für Unterbrechung / Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung gelten für Werktage von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten wird ein Zuschlag in Höhe von 30,68 € erhoben.